- Anlage -

Anlage zur BV-24-76

Änderung des Gesellschaftsvertrages der OWL V vom 01.06.2017

Neue Fassung

§ 23
Jahresabschluss und Prüfung, ~~Lagebericht~~

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lage-bericht sind~~ ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach ~~Abschluss~~ Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss~~, den Lagebericht~~ und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ erfolgen ~~nach~~ in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW ~~Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ~~Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht.~~ Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ~~und der Lagebericht sind~~ ist bis zur Feststellung des folgen-den Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

(5) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

Synopse alte / neue Fassung

§ 23 **Jahresabschluss, Lagebericht**	**§ 23** **Jahresabschluss und Prüfung~~, Lagebericht~~**
(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ ist von der Geschäftsführung innerhalb der ~~gesetzlichen Fristen~~ für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach ~~Abschluss~~ Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss~~, den Lagebericht~~ und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld werden die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt.	(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ erfolgen ~~nach~~ in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW ~~Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ~~Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.~~ Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. ~~Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld werden~~ Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG ~~eingeräumt~~.

(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.	(3) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~ Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
(4) Den kommunal beherrschten Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.	(4) ~~Den kommunal beherrschten Gesellschaftern~~ Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ~~gemäß~~ nach § 116 GO NRW erforderlich sind.